

Hygiene-Konzept für die Betriebsstätte Möbel und Mehr Husum

(Betriebsstätte ist gleichbedeutend mit der Örtlichkeit Hinter der Neustadt 70-72)

Das Betriebsstätten-Hygiene-Konzept gilt für alle in der Örtlichkeit stattfindenden Aktivitäten wie z.B. die Zusatzjobmaßnahme Möbel und Mehr, das Projekt Bunte Vielfalt, das Projekt Upcycling, das Projekt Repair-Cafe, Workshops und Ähnliches.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir das Hygienekonzept vor und erteilen über die Umsetzung Auskunft.

Dieses Konzept regelt die Umsetzung der Infektionsschutz-Maßnahmen für folgende Bereiche innerhalb der Betriebsstätte:

Bereich	Regelnde Verordnung
1. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021
2. Publikumsverkehr/ Veranstaltungen (Repair-Cafe, Workshops)/ Einrichtungen zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (Zusatzjob=Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021
1. Einzelhandel (Verkauf)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021
2. Handwerkliche Tätigkeiten (Fahrradwerkstatt)/ Lagertätigkeiten	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
3. Bürotätigkeiten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

	Verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021
4. Beratung/ Coaching	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021
5. Transporttätigkeiten	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,

Zu 1. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten

An den **Eingängen wird durch deutlich sichtbare Aushänge** in verständlicher Form auf Folgendes hingewiesen:

- Auf die Hygienestandards.
- Darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können.

Zu anderen Personen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (Spuckschutzscheiben).

In der Betriebsstätte ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Eine Bedeckung mit Hand oder Arm, die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reichen nicht aus. Abweichend davon ist die Verwendung eines Visiers durch Lehrpersonal (Workshops oder Schulungen im Haus) dann ausreichend, wenn es das ganze Gesicht abdeckt und die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte sprachliche Verständlichkeit der Erreichung des verfolgten Bildungszwecks dient. Weiter abweichend gilt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Bis einschließlich dem 14.02.2021 wurde die Pflicht zum Tragen von Masken erweitert.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass künftig in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften eine Pflicht zum Tragen medizinischer Masken gilt. Das sind OP-Masken sowie Masken der Standards KN95 oder FFP2. Generell empfehlen Bund und Länder das Tragen medizinischer Masken auch bei engeren oder längeren Kontakten zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Weitere Informationen dazu sind auf der Seite der Bundesregierung nachzulesen:

[Bund und Länder verlängern Corona-Maßnahmen bis 14. Februar \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de)

Aktueller Bund-Länder-Beschluss

Die bisherigen Beschlüsse gelten zunächst befristet bis zum **14. Februar 2021** fort.

Stand: 19. Januar 2021

Masken im Alltag:

In Bus und Bahn sowie in Geschäften gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Masken).

Homeoffice:

Arbeitgeber müssen künftig überall, wo es möglich ist, Arbeiten im Homeoffice ermöglichen.

Kontaktbeschränkungen:

Private Zusammenkünfte sind weiterhin im eigenen Haushalt und mit max. einer weiteren Person gestattet. Die Zahl der Kontakt-Haushalte sollte konstant und klein sein.

→ Bitte beachten Sie die Regeln in Ihrem Bundesland.

Vom 1.11.2020 bis auf weiteres finden in der Betriebstätte KEINE Workshops und kein Repair-Cafe statt.

In der Betriebstätte sind alle Personen zur Einhaltung der **Husten-und Niesetikette** angehalten.

In allen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**.

Die Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

Häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern **berührte Oberflächen** z.B. Auflageflächen, Türklinken, Lichtschalter werden **zweimal täglich desinfiziert** und dieses wird dokumentiert. Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir die Desinfektions-Dokumentationslisten vor und geben Auskunft.

Zur Benutzung der Sanitäranlagen wird darauf geachtet, dass enge Begegnungen vermieden werden. Zur Durchführung der Händehygiene sind leicht erreichbare Desinfektionsmittelspender vorhanden und die **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**.

Die Betriebstätte Möbel und Mehr hat eine räumliche Kapazität von rund 480m² zuzüglich der oberen Etage (Büroräume). Im Durchschnitt befinden sich im Erdgeschoss 20 bis 25 Personen (Zusatzjobber/Innen, Angestellte, Ehrenamtler/Innen, Praktikanten/Innen, Sozialstundenleistende) innerhalb der Öffnungszeit. Hinzu kommt eine Besucheranzahl von durchschnittlich 10 Personen. Teilen wir die Quadratmeteranzahl (480m²) durch die Anzahl der sich durchschnittlich während der Öffnungszeiten in der Betriebstätte aufhaltenden Personen erhalten wir einen Quadratmeter-Durchschnittswert von rund 14m² pro Person. Diese Quadratmeteranzahl lässt einen variablen **Besuchereinlass ohne Zugangsbeschränkung** laut Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Verkündet am 1. November 2020, in Kraft ab 2. November 2020,

§ 8 Einzelhandel (eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche) zu.

Der **Besucherstrom** ist durch eindeutige Markierungen und Absperrungen geregelt. Am Eingang befindet sich auf dem Boden der Hinweis auf den rechtsseitigen Hinein-Besucherstrom und am Ende dieser Markierung beginnt der Hinaus-Besucherstrom. Die Hinein- und Hinaus-Besucherströme sind durch Absperrbänder- und Ständer voneinander getrennt.

Alle sich regelmäßig in betrieblichem Zusammenhang in dieser Betriebsstätte aufhaltenden Personen (Angestellte des Diakonischen Werkes Husum gGmbH, Zusatzjobber/Innen, Ehrenamtler/Innen, Sozialstundenleistende, Praktikanten/Innen) werden von Angestellten der Diakonisches Werk Husum gGmbH im **Betriebsstätten-Hygienekonzept unterwiesen** und bezeugen dies durch ihre **Unterschrift** auf einem Unterweisungs-Vordruck. Dieser wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt und auf Verlangen

Zu 2. Publikumsverkehr/ Veranstaltungen (Zusatzjob, Repair-Cafe, Kurs- und Workshopangebot)

Für den Bereich Publikumsverkehr/Veranstaltung (Zusatzjob, Repair-Cafe, Kurs- und Workshopangebot) gilt bis zum 31.01.21, dass sich keine Zusatzjobber und andere Betriebsfremde Personen im Bereich Möbel und mehr, Bunte Vielfalt usw. aufhalten.

Das Repair Cafe ist bis auf weiteres geschlossen.

Spenden werden an der Tür angenommen, die Spender betreten keine Räumlichkeiten der Betriebsstätte.

Zu 3. Bereich Einzelhandel (Möbel und Mehr und Bunte Vielfalt):

Der Bereich Einzelhandel ist bis zum 31.01.21 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Zu 4. Bereich Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt)

Für den Bereich Handwerkliche Tätigkeiten gelten alle in diesem Konzept unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregeln gelten für den Bereich Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt) im Besonderen folgende Maßnahmen:

Der Werkstattbereich wird dauerhaft gelüftet, sofern dadurch keine Störungen entstehen

Arbeitsabläufe werden möglichst in Einzelarbeitsbereiche organisiert.

Ist Teamarbeit unvermeidlich, werden feste Teams gebildet. Kann bei Teamarbeit der Schutzabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, wird mit Mund- Naseabdeckung gearbeitet.

Werkzeuge werden nach der Nutzung gereinigt und desinfiziert.

Zu 5. Bereich Bürotätigkeiten

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Bürotätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Nach Beendigung der Arbeit werden genutzte Geräte und Flächen desinfiziert.

Abstände werden durch Anordnung der Sitzgelegenheiten eingehalten.

Administrative Aufgaben können auch im Homeoffice erledigt werden.

Zu 6. Bereich Beratung

Es finden bis zum 31.01.21 keine Face-to-Face-Beratungen statt.

Zu 7. Bereich Transporttätigkeiten

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Transporttätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Der Nutzerkreis der Dienstfahrzeuge wird eingegrenzt.

Die Bedienelemente und Flächen werden nach der Nutzung und vor Nutzerwechsel desinfiziert.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei Kontakt zu Kunden und Spendern ist vorgeschrieben.

Zum Umgang mit den Infektionsschutzmaßnahmen innerhalb der von der Betriebstätte genutzten Möbel-Beförderungs-Autos haben wir uns Informationen vom Kreis Nordfriesland eingeholt:

Von: Helge Schmidt [mailto:H.Schmidt@dw-Husum.de]

Gesendet: Mittwoch, 13. Januar 2021 08:57

An: Adelheit Marcinczyk; Ines Sagner

Betreff: Info Gesundheitsamt

Guten Morgen,

ich habe heute noch einmal mit dem Gesundheitsamt telefoniert. Wir haben folgende Möglichkeiten.

Es dürfen zwei Personen in unseren Fahrzeugen sein. Auch während der Fahrt muss eine Mund Nasenbedeckung getragen werden. Ausgenommen ist der Fahrer während der Fahrt, wenn er ein Brillenträger ist.

Da es unsere Arbeit ist, Möbel zu transportieren, dürfen wir sowohl liefern wie auch abholen und besichtigen. So sind wir während unserer Arbeit, von der ein Personen Regel ausgenommen und können zum Transport mit mehreren Personen unter den geltenden Hygieneregeln Wohnungen betreten

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr

„Von: Team-Recht [<mailto:Team-Recht@nordfriesland.de>]

Gesendet: Montag, 20. April 2020 18:26

An: 'H.Schmidt@dw-Husum.de' <H.Schmidt@dw-Husum.de>

Betreff: AW: Antrag

Sehr geehrter Herr Schmidt,

das ist grundsätzlich möglich. Mit zwei Personen pro Fahrzeug verstoßen sie auch nicht gegen die Kontaktbeschränkungen. Allerdings kann im Fahrzeug der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Allerdings fällt dieser Fall unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung (unvermeidbare Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen).

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Ihr Kai Mintrop

Kreis Nordfriesland

Team Recht

Corona-Hotline

Tel. 04841/67-755

team-recht@nordfriesland.de

Weitere Informationen unter www.nordfriesland.de/corona

Von: Postfach, Gesundheitsamt <gesundheitsamt@nordfriesland.de>

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:41

An: Team-Recht <Team-Recht@nordfriesland.de>

Betreff: WG: Antrag

Von: Helge Schmidt [<mailto:H.Schmidt@dw-Husum.de>]

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:00

An: Postfach, Gesundheitsamt

Cc: sagner@dw-husum.de; Adelheit Marcinczyk

Betreff: Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Sozialkaufhaus beantragen für unsere Logistikabteilung, das pro Transportfahrzeug zwei Personen in dem Fahrzeug sind. Wir möchten unter den gegebenen Schutzmaßnahmen am 22.04.2020 unseren Laden wieder öffnen und den Transport auch ermöglichen. Wir freuen uns auf eine baldige Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr“

Stand: 03.02.2021